

BEDINGUNGEN ZUR BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

ALLGEMEINER TEIL

1. Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen erforderlich.
2. Bei der Benützung von öffentlichem Grund sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.). Die Signalisierung der Baustelle hat gemäss den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Richtlinien zu erfolgen (Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007) sowie temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 886 (Fassung vom Oktober 2001).

Für Änderungen der bestehenden Signalisation ist die Bewilligung des Polizeiinspektorates Ostermundigen einzuholen.

Die Baustellensignalisation ist durch das Polizeiinspektorat Ostermundigen genehmigen zu lassen (Telefon Polizeiinspektorat Ostermundigen: 031/930 14 14).

Zwei Tage vor einer kurzzeitigen Strassensperrung (mit Strassenquerungen) muss die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen (Tel. 031/930 11 11), der Gemeindegewerkhof (betreffend Kehrtafelabfuhr, Tel. 031/931 49 47) und die Feuerwehr (Tel. 031/930 14 56 oder 031/930 14 14) unverzüglich informiert werden.

3. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, zweckdienliche Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs zu den Liegenschaften, namentlich für die Fussgänger und Rettungsdienst, zu treffen. Werden durch die Benützung von öffentlichem Grund Zubringer- und Kehrtafelabfuhrdienst erschwert, so ist Beihilfe zu leisten. Die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen ist befugt, zusätzliche Auflagen für die Sicherstellung der Anfahrtswege während der Bauausführung zu treffen.
4. Die Benützung des öffentlichen Grundes hat nicht länger als unbedingt notwendig zu erfolgen. Die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen kann die Dauer beschränken.
5. Der Bewilligungsnehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke, Leitungen und Kabel (Gas, Wasser, Telefon, Elektrizität, Kanalisation, Antennenkabel usw.) zu erkundigen.

Werden Vermessungselemente durch die Benützung von öffentlichem Grund gefährdet, so ist vom Bauherrn dem zuständigen Geometer (Tel. 031/924 22 66) rechtzeitig Meldung zu machen.

6. Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Bauherr die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen vor Baubeginn davon zu informieren, da sonst angenommen wird, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind. In speziellen Fällen kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen ein Zustandsprotokoll der Zufahrtswege verlangen.

Tiefbau und Betriebe

Bernstrasse 65D
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 11 11
Telefax +41 31 930 12 90
www.ostermundigen.ch

